

Nr. 32/2025
ausgegeben am: 19.12.2025

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Leo Rante	272
Für Herrn Jürgen Horst Karras	283
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Satzung der Stadt Hagen über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB–für das Gebiet–„Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche“	267
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Hagen über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2025 gem. § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW Hier: Einspruch der Freien Wählergemeinschaft „HagenAktiv“	268
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 17.12.2025	268
XXVII. Nachtrag vom 17.12.2025 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992	269
XXVIII. Nachtrag vom 17.12.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011	269
Jahresabschlusses 2024 der Stadt Hagen und Entlastung des Oberbürgermeisters	270
Satzung der Stadt Hagen über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Hagen-Hohenlimburg“	271
Bebauungsplan Nr. 3/25 (725) Gewerbegebiet Kabel Nord hier: Einleitung des Verfahrens	273
Bebauungsplan Nr. 4/25 (726) Gewerbegebiet Kabel Süd hier: Einleitung des Verfahrens	273
Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 14.05.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Altenhagen-Mitte“	274
Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 14.05.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Oberhagen / Unterberg“	274
Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 14.05.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Remberg“	275
Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 17.02.1998 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Haspe Ost“	275
Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 03.07.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Innenstadt“	276
Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 20.08.2002 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Allgemeines Krankenhaus“	276



Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Hagen (Marktstandgebührensatzung) vom 5. Juni 1987 zuletzt geändert durch den IX. Nachtrag vom 17.12.2025	277
Öffentliche Bekanntmachung zur Grenzniederschrift in der Gemarkung Boele, der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.- Ing. Susanne Kösters	278
Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 11.12.2025	278
Nachtragssatzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose	278
Satzung vom 17.12.2025 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen	280
Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für das Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche	281
Öffentliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
I. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunal-unternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen vom 12.12.2025	273
VI. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2025	284



(Foto: Pressestelle Stadt Hagen)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Mit der Vorlage Drucksache 0075/2024 hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das „Quartier am Hauptbahnhof“, gemäß § 141 Absatz 3 BauGB beschlossen. Im Zuge der vorbereitenden Untersuchung sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, insbesondere die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden.
- (2) Die Stadt Hagen zieht städtebauliche Maßnahmen an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücksflächen in Betracht. Diesem Zweck dienend und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Hagen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zum Erwerb von städtebaulich entwicklungsbedürftigen Flächen zu.
- (3) Die geplanten städtebaulichen Maßnahmen ergeben sich aus den Inhalten der vom Rat beschlossenen städtebaulichen Zielkonzeption „Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche“. Der diesbezügliche Ratsbeschluss kann aus dem Bürgerinformationssystem der Stadt Hagen unter der Vorlagennummer 0336/2025 abgerufen werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in Anlage 2 näher dargestellten Flächen des Gebietes „Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche“. Der gesamte Bereich wird im Nordwesten begrenzt durch den Anschluss der Bahnhofshinterfahung (Landesstraße 700) an die Eckeseyer Straße (Standort des ehem. Umspannwerkes). Die nördliche Grenze des Untersuchungsgebietes erstreckt sich über das südliche Altenhagen bis hin zu den Straßenzügen Zollstraße, Fehrbelliner Straße, Treppenstraße, Friedensstraße, Düppelstraße, Alsenstraße und Vinckestraße. Die östliche Gebietsgrenze verläuft entlang der Vinckestraße, quert Märkischen Ring und Volme, folgt den Straßenzügen Gerberstraße, Hindenburgstraße und Bergstraße bis zur abzweigenden Augustastraße, so dass der an den Hauptbahnhof angrenzende Innenstadtbereich einbezogen wird. Das südliche Untersuchungsgebiet reicht bis zum Anschluss des Bergischen Rings an die Wehringhauser Straße und wird weiter begrenzt durch die Wehringhauser Straße, die Schwanenstraße und in deren Verlängerung bis zum Gewässerverlauf der Ennepe. Die westliche Grenze der Untersuchungsbereiche bilden der Verlauf der Ennepe bis zur Unterquerung der Bahnhofshinterfahung und von dort die Bahnhofshinterfahung (Landesstraße 700).
- (2) Die genaue Lage und die Abgrenzung des Gebietes sind dem als Anlage 2 beigefügten Abgrenzungsplan sowie der Liste der betroffenen Flurstücke als Anlage 3 zu entnehmen.

Gemäß Amtlicher Liegenschaftskarte der Stadt Hagen sind folgende Flurstücke von dieser Satzung berührt:

Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung



Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche“
Liste der betroffenen Flurstücke für den Geltungsbereich

Anlage 2

Drucksachen Nr. 0337/2025-1

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eckesey	11	63 teilw., 139 teilw., 137 teilw.
	12	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 30, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 100, 102, 103, 104, 105, 108, 109, 110, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 171, 172, 173, 177, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 117, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 251, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 283, 284, 288, 289, 300, 301, 302, 303, 305, 307, 308, 312, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 327, 328, 329
	13	1, 2, 3, 17, 20, 21, 27, 28, 29, 33, 34, 36, 45, 67, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 107, 108, 111, 112, 113, 115, 117, 150, 151, 152, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 171, 172, 173, 180, 181, 184, 186, 187, 188, 189, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 204, 205, 206, 209, 210, 211, 212, 215, 216, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243
	14	79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 118, 120, 122, 140, 141, 165, 171, 172, 174 teilw., 236, 279, 283 teilw., 285, 286, 288, 289, 304, 305 teilw., 306 teilw., 307 teilw., 317 teilw., 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 337, 338, 339, 342, 343
	15	65, 66, 144 teilw.
	16	51, 136, 137, 148, 151, 165, 168, 169, 172, 184, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 203, 213, 214, 219, 220, 221, 222, 223 teilw., 224
Hagen	27	45, 46, 48, 50, 54, 55, 58, 61, 63, 69, 70, 72, 76, 77, 78, 79, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 102, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 121, 131, 201, 206, 210, 224, 253, 254, 257, 258, 266, 267, 328, 334, 362, 363, 364, 365, 366 teilw., 367, 368 teilw., 375, 376 teilw.
	28	4, 15, 182 teilw., 195, 196, 197, 199, 200, 204, 205, 206, 207, 208, 211, 223, 224, 225, 226, 227, 235, 236, 237, 238
	29	31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 455, 456, 457, 461, 462, 522, 524 teilw.
	45	9, 10, 11, 12, 13, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 61, 63, 65, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 78, 79, 80, 82
	46	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105
	47	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 15, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 86, 87, 90, 91, 92, 103, 104, 105, 106, 107, 108 teilw., 113, 115 teilw., 116, 117, 128, 129 teilw., 130, 131, 137, 138, 139, 140

§ 3

Städtebauliche Ziele und Maßnahmen

- (1) Mit der beabsichtigten Ausübung von Vorkaufsrechten werden folgende Zwecke gemäß §§ 1 Abs. 6, 1a BauGB verfolgt:

Ziel der geplanten Maßnahmen ist die Schaffung und der Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies soll insbesondere durch die Modernisierung des Bestands, den Rückbau von Problemimmobilien sowie die Auflösung bestehender Gemengelage erreicht werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der langfristigen Sicherung des Bahnquartiers als wichtigen Versorgungs- und Dienstleistungsstandort. Gleichzeitig soll die Aufenthalts- und Verweilqualität im öffentlichen Raum gesteigert werden, um das Gebiet insgesamt attraktiver zu gestalten.

Von zentraler Bedeutung ist zudem der Hochwasserschutz entlang der Volme, der nicht nur Sicherheit gewährleisten, sondern auch die Nutzbarkeit und Erlebbarkeit des Gewässers verbessern soll. Ergänzend dazu wird angestrebt, die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des gesamten Gebietes zu optimieren. Ein schonender Umgang mit Grund und Boden – unter anderem durch Entsiegelung und Begrünung – trägt zusätzlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Zur Verbesserung des Stadtklimas werden Frischluftschneisen und kleinere Grünflächen in Form von Pocketparks geschaffen. Gleichzeitig soll eine bessere Vernetzung zwischen den vorgesehenen Maßnahmenbereichen – der Westside Hbf., der westlich angrenzenden Dreiecksfläche, dem Bahnhof mit dem Berliner Platz sowie dem Stadtzentrum – entstehen. Schließlich ist die Beseitigung bestehender Missstände und Mängel an Immobilien im Sinne des § 177 BauGB vorgesehen, beispielsweise durch Instandsetzung, Modernisierung oder gegebenenfalls Niederlegung.

§ 4

Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Hagen für den Bereich „Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche“ vom 11. Juli 2025 außer Kraft.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

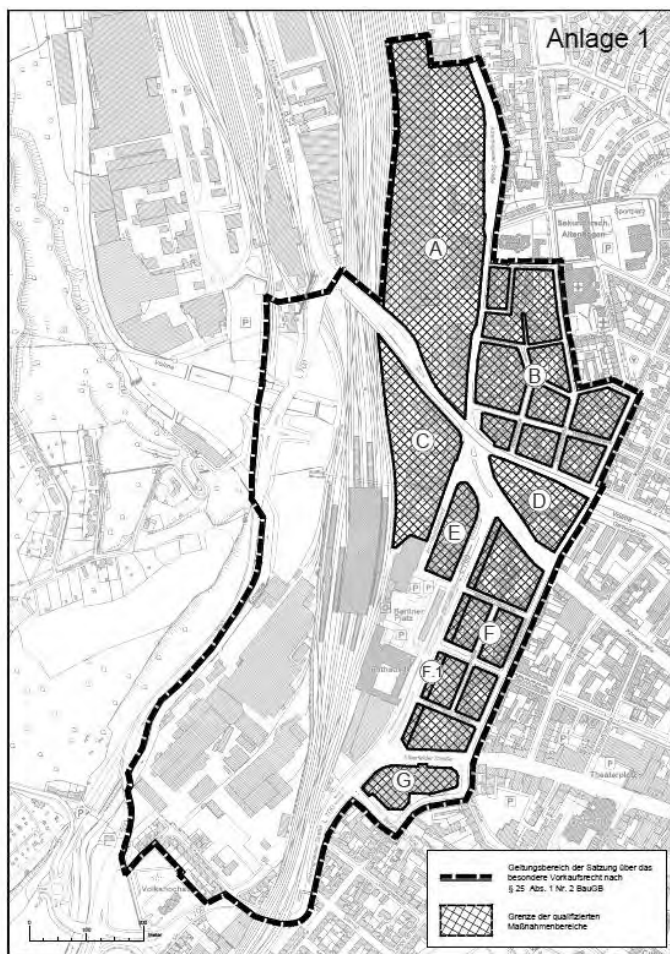
Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de





Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Hagen über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2025 gem. § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW

Hier: Einspruch der Freien Wählergemeinschaft „HagenAktiv“

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2025 gem. § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW über einen Einspruch sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2025 in der Stadt Hagen beschlossen.

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung gebe ich folgenden Beschluss des Rates der Stadt Hagen öffentlich bekannt:

- Der Einspruch der Wählergemeinschaft Hagen Aktiv-FWG vom 09.10.2025 gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Hagen und der Wahl des Oberbürgermeisters sowie der Bezirksvertretung Mitte wird zurückgewiesen.
- Nachdem die Vorprüfung des Wahlprüfungsausschusses ergeben hat, dass keiner der in § 40 Absatz 1 lit. a) bis c) genannten Fälle vorliegt, wird die Wahl der Vertretung der Stadt Hagen am 14.09.2025 für gültig erklärt.
- Nachdem die Vorprüfung des Wahlprüfungsausschusses ergeben hat, dass keiner der in § 40 Absatz 1 lit. a) bis c) genannten Fälle vorliegt, wird die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen vom 14.09.2025 sowie die Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28.09.2025 für gültig erklärt.
- Nachdem die Vorprüfung des Wahlprüfungsausschusses ergeben hat, dass keiner der in § 40 Absatz 1 lit. a) bis c) genannten Fälle vorliegt, wird die Wahl der Bezirksvertretungen Hagen Mitte, Hagen Nord, Hohenlimburg, Eilpe/Dahl und Haspe vom 14.09.2025 für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW kann gegen den Beschluss des Rates nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist gegen den Rat der Stadt Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

(Hinweis: Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichtes Arnsberg.)

Hagen, 15.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 17.12.2025

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), des NWGrStHG, des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 11.12.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 324 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 1.176 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag | 520 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2025 vom 17.12.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekannt-gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG der Stadt Hagen

XXVII. Nachtrag vom 17.12.2025 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgenden XXVII. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	305,04 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	406,68 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	610,08 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	1.220,04 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.739,96 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	3.914,22 €

b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Unterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	7.116,72 €
---	------------

3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	10.675,14 €
4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	14.233,50 €
5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	17.791,86 €

c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halbunterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	9.607,62 €
---	------------

§ 3 Absatz 4 erster Teil erhält die folgende Fassung:

„Werden die Abfallbehälter von den Müllwerkern vom Standplatz auf dem Privatgrundstück abgeholt und zurückgebracht, gelten pro Behälter zusätzlich folgende Gebührensätze für die standplatzbezogene Abfallentsorgung:

a) Restmüll (bei wöchentlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	68,88 €
Kat. 2	112,92 €
Kat. 3	199,56 €

b) Altpapier (bei monatlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	15,84 €
Kat. 2	25,92 €
Kat. 3	45,90 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der vorstehende XXVII. Nachtrag vom 17.12.2025 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG der Stadt Hagen

XXVIII. Nachtrag vom 17.12.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



folgenden XXVIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei

Wohnstraßen (W)	4,85 Euro
innerörtlichen Straßen (I)	4,20 Euro
überörtlichen Straßen (U)	3,54 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in

Winterdienststufe A	2,00 Euro
Winterdienststufe B	1,22 Euro
Winterdienststufe C	0,06 Euro“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der vorstehende XXVIII. Nachtrag vom 17.12.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Jahresabschlusses 2024 der Stadt Hagen und Entlastung des Oberbürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 einschließlich Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Jahresabschluss der Stadt Hagen wurde gemäß § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 25.11.2025 hierfür den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat nimmt den Bericht des Fachbereichs Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sowie den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2024 fest. Der Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung beläuft sich für das Jahr 2024 auf 39.947.851,09 €.

Dem Oberbürgermeister wird für die Haushaltsführung im Jahr 2024 Entlastung erteilt.

2. Der Jahresabschluss 2024 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung	Gesamtbetrag EUR
Ordentliche Erträge	905.087.412,09
Ordentliche Aufwendungen	948.134.986,73
Ordentliches Ergebnis	-43.047.574,64
Finanzerträge	20.150.421,00
Finanzaufwendungen	17.050.697,45
Finanzergebnis	3.099.723,55
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	-39.947.851,09
Außerordentliche Erträge	3.425.863,05
Außerordentliche Aufwendungen	3.425.863,05
Außerordentliches Ergebnis	0,00
Jahresfehlbetrag	39.947.851,09

Finanzrechnung	Gesamtbetrag EUR
Cash Flow Verwaltungstätigkeit	-18.666.103,14
Saldo Investitionstätigkeit	-1.760.488,15
Saldo Finanzierungstätigkeit	13.137.660,72
Änderung Eigene Finanzmittel	-7.288.930,57
Anfangsbestand eigene Finanzmittel	805.984,31
Bestand Fremde Finanzmittel	5.475.314,98
Bestand Liquide Mittel	-1.007.631,28

Bilanz zum 31.12.2024

Aktiva	Gesamtbetrag EUR	Passiva	Gesamtbetrag EUR
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	41.322.603,80	Eigenkapital	0,00
Anlagevermögen	1.822.102.705,11	Sonderposten	551.065.089,41
Umlaufvermögen	303.032.995,45	Rückstellungen	490.074.174,46
ARAP	51.892.617,29	Verbindlichkeiten	1.244.224.734,06
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	111.260.715,62	PRAP	44.247.639,34
Bilanzsumme	2.329.611.637,27	Bilanzsumme	2.329.611.637,27

Der Jahresabschluss 2024 mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht können bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025

montags bis donnerstags

8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr

freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus (Verwaltungshochhaus), Hagen, Rathausstr. 11, 6. Etage, Zimmer C. 620, eingesehen werden. Darüber hinaus wird auf die

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Homepage der Stadt Hagen www.hagen.de im Internet verwiesen.

Hagen, 15.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Hagen-Hohenlimburg“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Die Stadt Hagen beabsichtigt im Bereich des Stadtumbaugebietes „Hagen-Hohenlimburg“ städtebauliche Maßnahmen zur Vitalisierung des Stadtteilzentrums zu realisieren. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat die Stadt Hagen die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für bebaute und unbebaute Grundstücke für das Stadtumbaugebiet „Hagen-Hohenlimburg“ beschlossen.
- (2) Die von der Stadt Hagen in dem Gebiet geplanten städtebaulichen Maßnahmen ergeben sich aus den Inhalten des vom Rat beschlossenen gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept HAGENplant 2035 sowie aus dem durch den Rat der Stadt Hagen am 23.09.2021 beschlossenen Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept Hagen-Hohenlimburg (Drucksachennummer 0703/2021).
- (3) Neben den in der beschlossenen Vorlage beschriebenen Zielsetzungen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts Hagen-Hohenlimburg umfasst dieses, für den Geltungsbereich der Satzung, weitere Maßnahmen, welche die Funktions- und Zukunftsfähigkeit des Hohenlimburger Zentrums gewährleisten sollen. Leitmotiv aller Maßnahmen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept und gleichzeitig rahmengebend ist es, dass diese der aktuell verminderten Aufenthaltsqualität und dem vorherrschenden ungenügenden Sanierungsstatus des öffentlichen und privaten Raumes entgegenwirken. Daher beinhaltet das Maßnahmenpaket vielseitige Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum sowie Maßnahmen in Bezug auf den Klimaschutz. Darüber hinaus enthält es Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets als funktionales Stadtteilzentrum aufrechterhalten sollen. Außerdem soll der Verwahrlosung von privaten Immobilien entgegengewirkt werden.
Die Maßnahmen sollen ihre positive Wirkung sowohl in den Bereichen Einzelhandel und Wohnen als auch in Bezug auf die Aufenthaltsqualität im Hohenlimburger Zentrum entfalten, um eine zukunftsgerichtete Entwicklung zu ermöglichen.
Von zentraler Bedeutung ist dabei die Entwicklung am Brucker Platz und dem angrenzenden Transformatorstandort sowie die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplans im Bereich des Innenhofes am Marktplatz und die Qualifizierung der Wegeverbindung zwischen Herrenstraße und Bahnstraße.
Zur Erhaltung und Entwicklung des Stadtbildes und der vorhandenen Raumstruktur sowie zur Gewährleistung einer effektiven Planung ist es notwendig, Zugriff auf Grundstücke im Stadtteil zu haben, um die vorgesehene Nutzung, wenn notwendig, selbstständig durchzusetzen.
Darüber hinaus ist es von Bedeutung, den Bestand unter Beachtung des Denkmalschutzes zu sichern und aufzubessern. Durch die

Aktivierung von Ladenlokalen und die Umnutzung von Bestandsgebäuden kann die Innenstadt funktional gestärkt werden. Daher spielen auch der Erwerb und die Neunutzung von leerstehenden Immobilien eine große Rolle, um den zukunftsfähigen Transformationsprozess des Hohenlimburger Zentrums voranzutreiben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der genaue räumliche Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan. Er erstreckt sich über die in Anlage 2 genannten Flurstücksnummern und basiert auf dem Maßnahmenbereich des Stadtumbaugebiets und dem InSEK Hagen-Hohenlimburg.
- (2) Die genaue Lage und die Abgrenzung des Gebiets sind dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan sowie der Liste der betroffenen Flurstücke als Anlage 2 zu entnehmen.

§ 3

Städtebauliche Maßnahmen

- (1) Mit der beabsichtigten Ausübung von Vorkaufsrechten werden folgende Zwecke gemäß §§ 1 Abs. 6, 1a BauGB verfolgt:

Es sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch kleinteiligere Durchmischung in der Innenstadt geschaffen werden. Um dies zu gewährleisten, ist die Erhaltung des Versorgungsbereichs und Stärkung der Zentrumsfunktion sowie die Steigerung der Aufenthalts- und Verweilqualität im öffentlichen Raum und ein Entgegenwirken der fortschreitenden verminderten Aufenthaltsqualität und dem vorherrschenden ungenügenden Sanierungsstatus von zentraler Bedeutung. Dadurch soll die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets als funktionales Stadtteilzentrum aufrechterhalten werden und der Verwahrlosung von privaten Immobilien entgegengewirkt sowie die vorhandene Raumstruktur erhalten werden.

Eine weitere Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist ein schonender Umgang mit dem Grund und Boden u. a. durch Entsiegelung und Begrünung von (Parkplatz-) Flächen wichtig.

Durch die Lage des Gebiets ist der Hochwasserschutz entlang der Lenne, aber auch die Nutzbarkeit und die Erlebbarkeit durch eine Verbesserung der Erreichbarkeit und der Zugänglichkeit des Gebiets von Bedeutung.

Zur Gewährleistung einer effektiven Planung ist es notwendig, Zugriff auf Grundstücke im Stadtteil zu haben, um die vorgesehene Nutzung, wenn notwendig, selbstständig durchzusetzen.

- (2) Für den Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht werden im Einzelnen folgende, aus dem InSEK Hagen-Hohenlimburg abgeleitete, städtebauliche Maßnahmen im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Betracht gezogen:

Die städtebaulichen Maßnahmen adressieren die Erhaltung der Innenstadt als Versorgungs-, Dienstleistungs-, und Wohnstandort durch die Behebung und Verbesserung des Sanierungsstaus und den Abbau von städtebaulichen Missständen im gesamten Geltungsbereich sowie die Aufwertung und Wiederinbetriebnahme von verwahrlosten (Problem- oder Schrott-) Immobilien und der Auflösung von bestehenden Gemengelagen. Darüber hinaus wird die Neugestaltung des öffentlichen Raumes, insbesondere stark versiegelte Bereiche, durch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Form von Entsiegelungs-, Begrünungs-, und baulichen Maßnahmen angestrebt.

Zielsetzung ist die Schaffung einer klimaangepassten Innenstadt, welche durch Begrünung und Gestaltung des Wohnumfeldes aufgewertet wird.

Darüber hinaus werden die Stärkung sowie der Erhalt des Stadtbildes und der Raumstruktur angestrebt, wofür auch Änderungen von Bebauungsplänen notwendig werden.

Im Wettbewerbsgebiet „Hohenlimburg an die Lenne“ als Teil der Gesamtmaßnahme liegt der Fokus auf der Verknüpfung der Innenstadt mit der Lenne und Schaffung von neuen Nutzungs- und

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Aufenthaltsräumen am Wasser, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes. Hierdurch sollen auch neue Frischluftschneisen erschlossen werden.

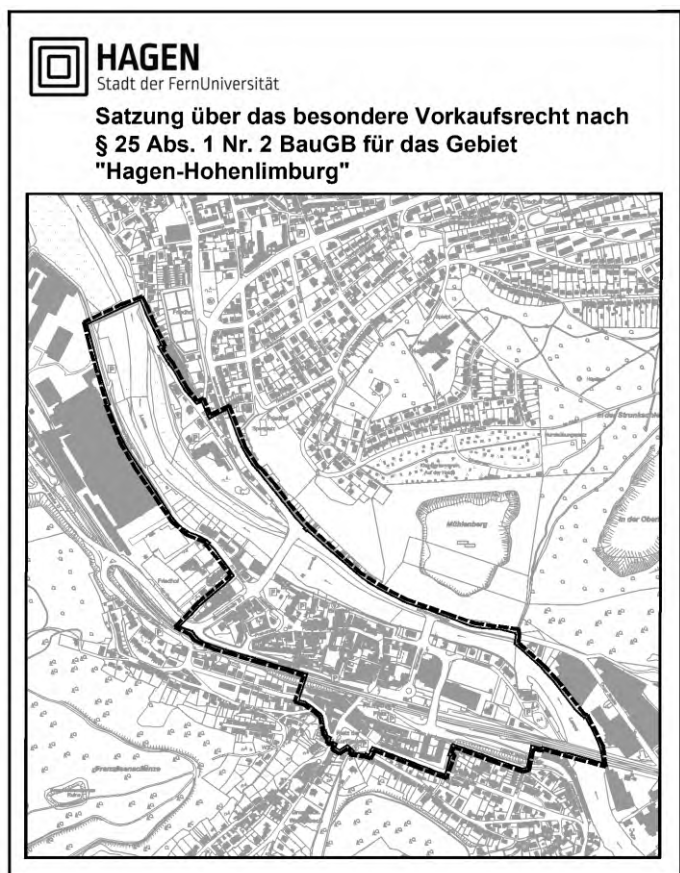
§4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Aufstellung der Flurstücke als Anlage 2 zur Satzung der Stadt Hagen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Stadtbaugebietes „Hohenlimburg-Zentrum“

Gemarkung	Gemarkungs- kennzeichen	Flur	Zähler
Hohenlimburg	1432	9	65,72,73,77,78,83,88, 103,112,113,114,115,116,117,119,120,121,122,123,125,127,128,129,130,133,134,135,136,142,143,144,145,146,150,156, 159, 206,212,213,240,242,245,250,255,256,257,258,261,263,266,269,282,283,292,295,297,299, 301,308,309,332,333,334, 433,436,438,440,467,469,492,494,496, 501,517,518,525,526,527,528,534,551,553,554,558,559,560,561,562,563,564,565,568,574,575,576,577,581,584,585,588, 590,591,593,594,595,596,597,598,599, 600,601, Teilweise: 573,578,606,
Hohenlimburg	1432	10	145,146, Teilweise: 137,731,743.
Hohenlimburg	1432	15	572,758,782, Teilweise: 869,
Hohenlimburg	1432	17	2,3,4,24,28,31,35,39,40,41,42,43,44,45,46,47,51,56,62,63,61,67,68,69,84,95,96,98,99, 100,101,102,104,105,106,107,108,109,110,111,112,113,114,123,124,163,164,167,168,169,170,172,177,195, 203,215,216,217,228,247,248,253,255,256,257,258,269,275,276,277,278,279,289,290,297,298, 304,305,307,313,315,316,319,320,321,323,328,330,331,333,335,342,344,345,346,347,348,351,353,357,358,359,360,361, 363,364,365,366,369,370,371,372,373,374,377,378,379,380,381,382,383,384,386,387,397,399, 402,410,411,412,419,420, 425,429,430,433,437,438,439,440,441,442,443,444,445,447,449,450,453,454,455,457,460,462,464,468,470,471,478,482, 485,491,492,493,494,495,497,498,499, 500,501,502,503,504,505,506,507,508,509,510,511,512,513,514,515,516,517,518,519,520,521,522,523,525,526,527,528, 529,530,531,542,543,544,545,546,547,549,550,551,552,554,555,558,560,561,566,567,568,569,570,572,573,575,577,578, 579, Teilweise: 364,471,
Hohenlimburg	1432	18	3,7,9,10,14,15,19,20,24,25,27,33,54,55,59,60,61,62,63,64,67,68,69,72,73,74,75,76,77,78,79,80,81,82,83,86,88, 197, 234,241,281,289,293,294, 304,305,315,325,328,337,338,343,346,347,348,349,350,351,352,353,354,355,361,362,363,370,371,374,379,380,381,382, 383,384,386,387,388,390,391,392,393,395,396,397,398,399, 400,405,406,414,415,434,435,436,461,467,469,471,473,474,475,480,483,486,487,488,489,491,494,495,496,497,498, 501,502,503,504,505,506,507,508,510,512,520,521,522,523,524,526,527,528,529,530,531,532,535,536,537,538,539,540, 541,542,543,544,545,546,548,549,548,549,550,551,552,553,554,555,556,557,558,560,562,564,565,566,567,568,569,570,571,572, 596, Teilweise: 364,471,
Hohenlimburg	1432	19	418

Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Leo Rante: „Philippinen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 15.12.2025, Aktenzeichen 55/711D-68168.u.a.

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung

Herausgeber:
Redaktion:

Erscheinungsweise:
Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



zwei Wochen verstrichen sind.

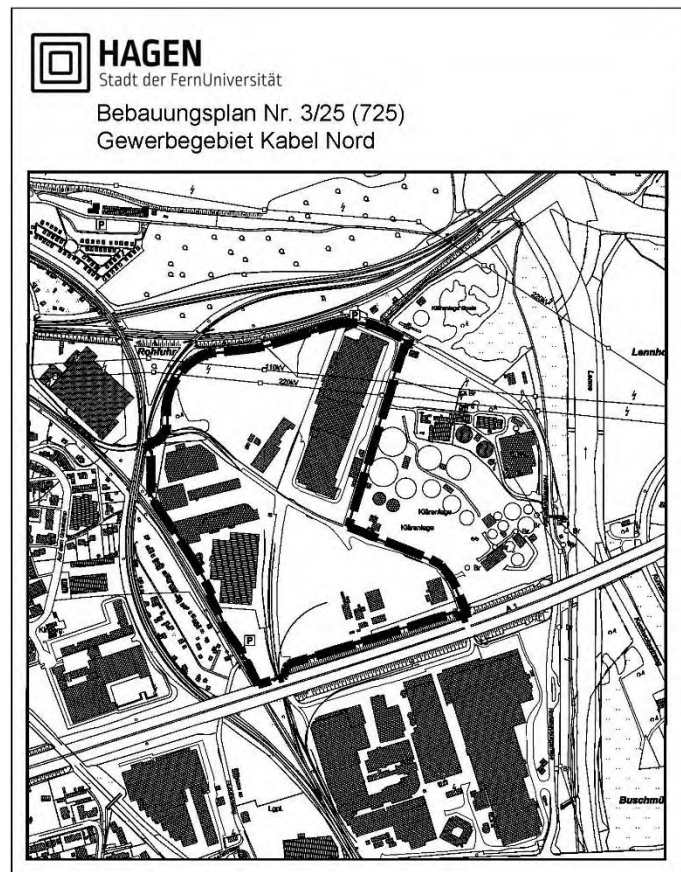
Hagen, 15.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 3/25 (725) Gewerbegebiet Kabel Nord hier: Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-
ausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 3/25 (725) Gewerbegebiet Kabel Nord wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eingeleitet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/25 (725) Gewerbegebiet Kabel Nord liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Boele. Das Plangebiet umfasst die Fläche nördlich der BAB 1, wird im Norden durch die Schultenstraße und östlich durch die angrenzende Kläranlage begrenzt. Westlich schließen sich Gleisanlagen an. Das Plangebiet umfasst ca. 21 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil des Beschlusses.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

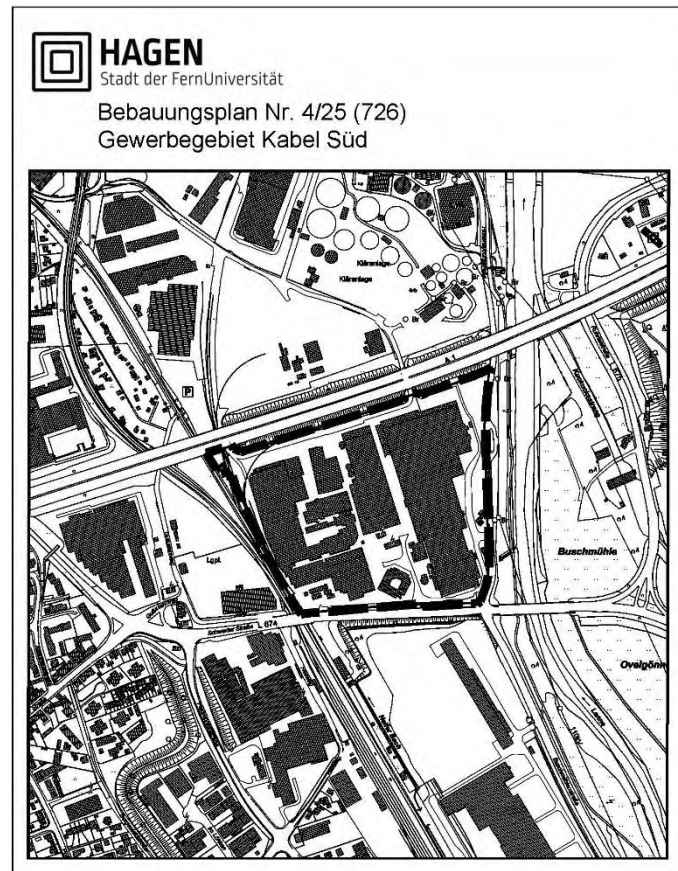
Hagen, 16.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 4/25 (726) Gewerbegebiet Kabel Süd hier: Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-
ausschnitt zu entnehmen:



Das Bebauungsplanverfahren Nr. 4/25 (726) Gewerbegebiet Kabel Süd wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eingeleitet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/25 (726) Gewerbegebiet Kabel Süd liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Boele. Das Plangebiet umfasst die Fläche südlich der BAB 1, wird östlich durch die Hohensyburgstraße und südlich durch die Schwerter Straße begrenzt. Westlich schließen sich Gleisanlagen an. Das Plangebiet umfasst ca. 14 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil des Beschlusses.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 17.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

I. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen vom 12.12.2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt

Herausgeber:
Redaktion:

Erscheinungsweise:
Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Hagen“ vom 20. Juli 2018 in der Fassung des VII. Nachtrages in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR in seiner Sitzung am 20. November 2025 folgenden I. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 12. Dezember 2024 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:

- | | |
|--|-----------|
| a.) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 | a) 1,67 € |
| b.) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 | b) 3,17 € |

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich:

- | | |
|--|-----------|
| a.) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 | a) 1,39 € |
| b.) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 | b) 1,56 € |

Artikel II:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag vom 12.12.2025 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 12.12.2025

<i>Henning Keune</i>	<i>Hans-Joachim Bihs</i>	<i>Jörg Germer</i>
Vorstandssprecher	Vorstand	Kaufm. Vorstand

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) folgende Satzungen beschlossen:

1.) Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 14.05.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Altenhagen-Mitte“

§ 1 Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von Abstandflächen

Die Satzung der Stadt Hagen vom 14.05.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Altenhagen-Mitte“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

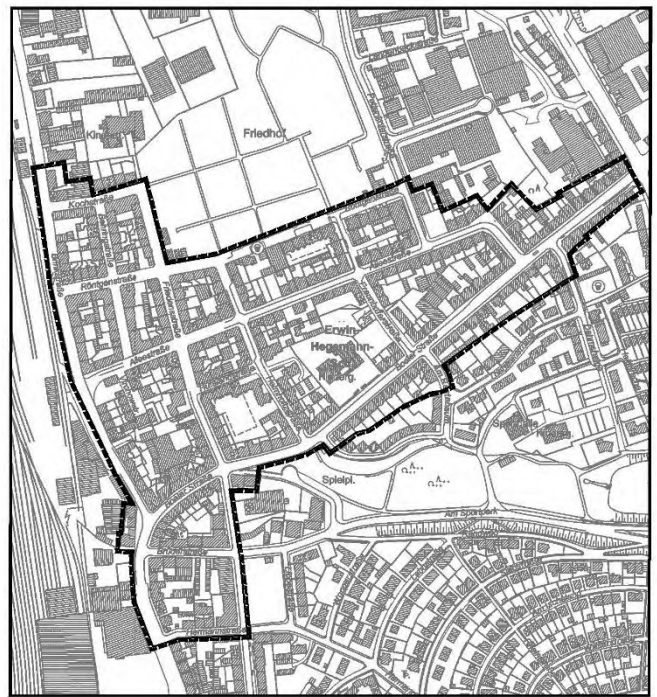
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hagen über die Unterschreitung der Abstandflächen für den Bereich „Altenhagen-Mitte“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) außer Kraft. Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-ausschnitt zu entnehmen:



HAGEN

Stadt der FernUniversität

Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich Altenhagen-Mitte



2.) Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 14.05.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Oberhagen / Unterberg“

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



§ 1 Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von Abstandflächen

Die Satzung der Stadt Hagen vom 14.05.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Oberhagen / Unterberg“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hagen über die Unterschreitung der Abstandflächen für den Bereich „Oberhagen / Unterberg“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) außer Kraft.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



3.) Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 14.05.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Remberg“

§ 1 Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von Abstandflächen

Die Satzung der Stadt Hagen vom 14.05.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Remberg“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hagen über die Unterschreitung der Abstandflächen für den Bereich „Remberg“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) außer Kraft.

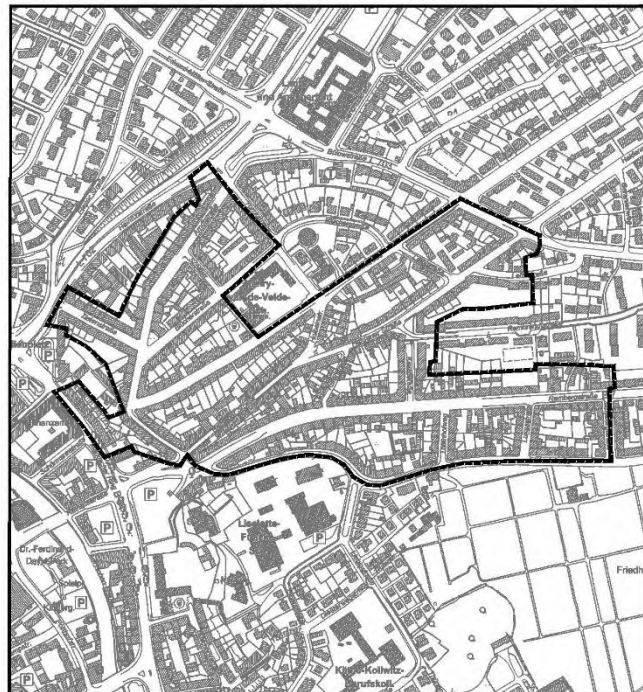
Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



HAGEN

Stadt der FernUniversität

Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich Remberg



4.) Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 17.02.1998 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Haspe Ost“

§ 1 Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von Abstandflächen

Die Satzung der Stadt Hagen vom 17.02.1998 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Haspe Ost“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hagen über die Unterschreitung der Abstandflächen für den Bereich „Haspe Ost“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) außer Kraft.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

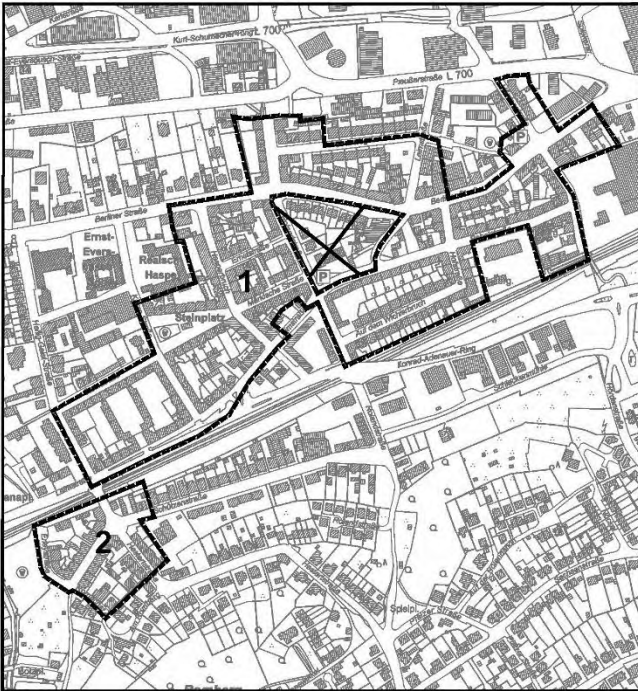
Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**HAGEN**

Stadt der FernUniversität

Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von
Abstandflächen für den Bereich Haspe Ost



5.) Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 03.07.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Innenstadt“

§ 1 Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von Abstandflächen

Die Satzung der Stadt Hagen vom 03.07.1997 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Innenstadt“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

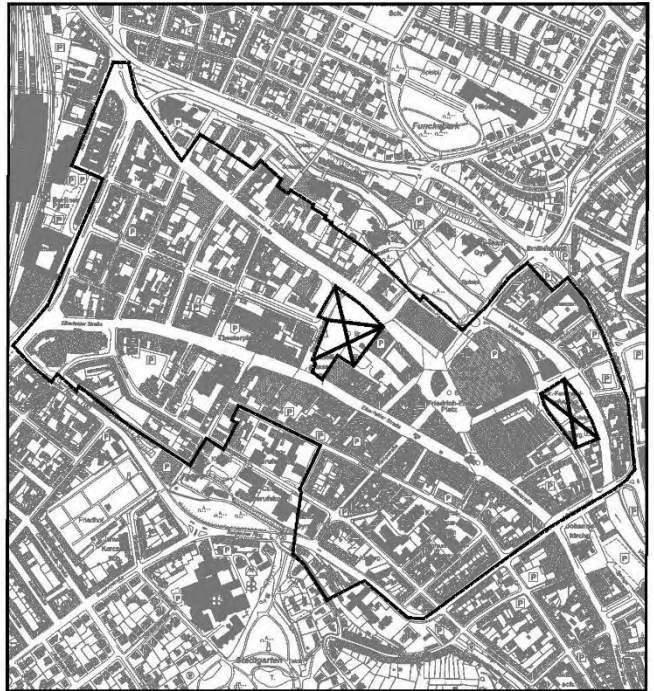
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hagen über die Unterschreitung der Abstandflächen für den Bereich „Innenstadt“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) außer Kraft.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

**HAGEN**

Stadt der FernUniversität

Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von
Abstandflächen für den Bereich Innenstadt



6.) Satzung der Stadt Hagen vom 15.12.2025

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Hagen vom 20.08.2002 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Allgemeines Krankenhaus“

§ 1 Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von Abstandflächen

Die Satzung der Stadt Hagen vom 20.08.2002 über die Unterschreitung von Abstandflächen für den Bereich „Allgemeines Krankenhaus“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hagen über die Unterschreitung der Abstandflächen für den Bereich „Allgemeines Krankenhaus“ gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 7 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1995) außer Kraft.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Herausgeber:
Redaktion:

Erscheinungsweise:
Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

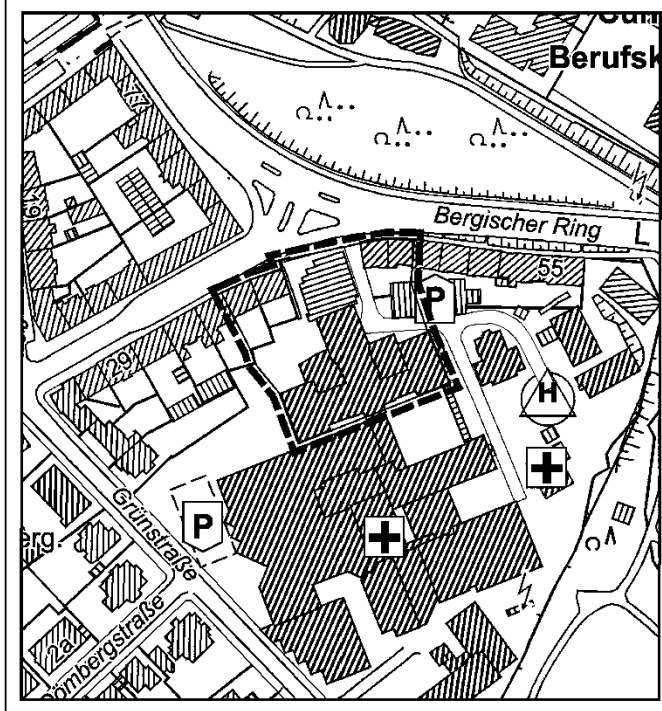
Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de





Stadt der FernUniversität

Aufhebung der Satzung über die Unterschreitung von
Abstandflächen für den Bereich Allgemeines Krankenhaus



– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungen der Stadt Hagen vom 15.12.2025 werden hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618).

Hinweis:

Auskünfte über die o. g. Satzungen sind ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 während der Dienststunden erhältlich. Tel.

02331 207 5692, Fax 02331 207 2482 oder E-Mail geodaten@stadt-hagen.de

Hagen, 15.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Hagen (Marktstandgebührensatzung) vom 5. Juni 1987 zuletzt geändert durch den IX. Nachtrag vom 17.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 11.12.2025 die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Hagen (Marktstandgebührensatzung) vom 17.12.2025 beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Hagen festgesetzten Wochenmärkte und ihrer Einrichtungen wird das Marktstandgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

§ 2 - Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer oder Leistungsempfänger, dem der Standplatz zugewiesen wird.

§ 3 - Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Markttag für jeden zugewiesenen laufenden Frontmeter beanspruchter Fläche 4,30 €. Jeder angefangene Frontmeter wird als voller Meter berechnet.
- (2) Alle Seiten, zu denen der Verkauf der Ware erfolgen kann, sind als Frontmeter im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Der durch Wagen-deichseln beanspruchte Raum gilt nicht als Frontmeter.
- (3) Werden mit Zustimmung der Marktmeister außer den Verkaufseinrichtungen Fahrzeuge für Warennachlieferungen (Lastkraftwagen, Anhänger, Personenkraftwagen) oder aus anderen Gründen durch die Benutzer des Wochenmarktes auf den Marktflächen abgestellt, so beträgt die Gebühr für

Fahrzeuge bis zu 5,00 m Länge	3,70 € je Fahrzeug
Fahrzeuge über 5,00 m Länge	5,50 € je Fahrzeug

 für jeden Markttag.
- (4) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4 - Gebühreneinzug

- (1) Die Gebühr wird mit Zuweisung des Standplatzes fällig. Sie ist am Markttag unaufgefordert an den Oberbürgermeister - Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung -, vertreten durch die Marktmeister, gegen Quittung zu zahlen. Eine Gebühreneinzahlung im Lastschriftverfahren ist ebenfalls möglich.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes besteht auch dann nicht, wenn der zugewiesene Standplatz nicht genutzt wird.
- (3) Die Kosten für den Stromverbrauch werden entsprechend der von der Stadt Hagen an die Versorgungsunternehmen zu leistenden Gebühren von den Nutzungsberechtigten anteilmäßig pauschal erhoben. Die pauschalen Gebühren sind nach Aufforderung an den Oberbürgermeister – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Ordnung -, vertreten durch die Marktmeister, gegen Quittung zu zahlen. Die Endabrechnung erfolgt für jeden Nutzungsberechtigten der Stromversorgungsanlagen nach Eingang der Jahresverbrauchsabrechnung durch die Versorgungsunternehmen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Hagen (Marktstandgebührensatzung) vom 05. Juni 1987 in der Fassung des VIII. Nachtrages vom 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Marktstandsgebührensatzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Bekanntmachung zur Grenzniederschrift in der Gemarkung Boele, der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.- Ing. Susanne Kösters

Maria Anna Rüter gen. Schulte zur Heide ist Grenznachbarin in einer Liegenschaftsvermessung. Im Rahmen der Teilungsvermessung ist sie als Beteiligte Grenznachbarin zum Grenztermin zu laden. Die Anschrift der Beteiligten konnte nicht ermittelt werden. Für sie oder eventuelle Rechtsnachfolger ist die nachfolgende Offenlegung bestimmt.

Offenlegung

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174).

Die Grenzen des Grundstücks

Lagebezeichnung: Schwerter Straße 149

Gemarkung Boele, Flur 23, Flurstück 56

Nutzungsart: Wohnbaufläche, Fläche 110 m²

wurden von mir ermittelt und abgemarkt.

Um die Abmarkung des neuen Grenzzeichens künftig rechtsverbindlich im Liegenschaftskataster nachzuweisen, bedarf es der Anerkennung der Abmarkung durch die Beteiligte oder eventuelle Rechtsnachfolger.

Die aktuelle Anschrift der Beteiligten des o.g. Flurstücks ist unbekannt und konnte nicht ermittelt werden.

Das Ergebnis der Abmarkung kann von der Beteiligten oder von den Rechtsnachfolgern in der Zeit vom 05.01.2026 bis 05.02.2026 von Montag bis Donnerstag jeweils von 7:30 bis 16:15 Uhr und Freitag von 7:30 bis 13:00 Uhr in meinen Geschäftsräumen, Fleyer Straße 98 in 58097 Hagen eingesehen werden.

Die Einsicht ist nur nach vorheriger terminlicher Absprache möglich.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Termine zur Einsicht können unter 02331/81017 vereinbart werden.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 58921 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hagen, 16.12.2025

Susanne Kösters, ÖbVI

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 11.12.2025

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 06.01.2026 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 16.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Nachtragssatzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW: S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2021 (GV.NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose beschlossen:

§ 1 Rechtsform

(1) Die Stadt Hagen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung:

- von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung und
- von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,



- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung unterzubringen sind,
- d) von Aussiedler*innen gem. § 11 des Teilnahme- und Inte-grationsgesetzes,

Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen, sowie Hotels und Pensionen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 Absatz 1 von der Stadt Hagen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zuge-wiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden.
- (3) Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt auch das städtische Männerasyl in das obdachlose, alleinstehende Männer zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zuge-wiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 oder 2 befinden.

Das städtische Männerasyl, Tuchmacherstr. 2, 58095 Hagen ist ganzjährig geöffnet; täglich jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr können der Aufent-haltsraum und die Sanitäranlagen auch von wohnungslosen Männern gebührenfrei genutzt werden, die nicht im städtischen Männerasyl übernachten

- (3b) Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gelten auch Hotel- und Pensionszimmer, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden.
- (4) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Hagen kann durch schriftliche Festlegung Objekte aus dem oder in den Bestand nehmen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet; ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume nach Art, Größe und Lage besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsrecht wird durch eine schriftliche Verfügung (Einweisung) begründet, aus der sich die genaue Bezeichnung der Unterkunft ergibt (Anschrift, Lage, Räume, Bett). Im Ausnahmefall kann eine Einweisung auch vorab mündlich vorgenommen werden und ist umgehend schriftlich nachzuholen. Eine Aufnahme weiterer Personen in die zugewiesene Unterkunft ist ohne entsprechende Einweisung nicht gestattet.
- (2) Die Stadt Hagen, Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohn-raumsicherung kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin / dem Benutzer spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden.
Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder eine Umsetzung sind insbesondere
 - a) Wegfall des Grundes für die Unterbringung,
 - aa) da die/der BenutzerIn als asylberechtigte Person anerkannt worden ist,
 - ab) da der/dem BenutzerIn sog. subsidiärer Schutz gewährt wurde,
 - ac) da der/ die BenutzerIn geeigneten Wohnraum bezogen hat,
 - b) die Unterbringung wurde länger als einen Monat nicht mehr selbst bewohnt oder nur noch zur Aufbewahrung von Gegen-ständen (z.B. Hausrat) genutzt,
 - c) dass die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erwei-terungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,

- d) dass bei einer angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Hagen beendet wird,
- e) dass die bisherige Unterkunft nach Auszug, Zuzug oder Tod von Haushalts- oder Familienangehörigen unter- oder fehlbelegt ist; dabei sind Alter und Geschlecht von Kindern, die Wohndauer und die gewachsene, soziale Bindung im Wohnumfeld ange-messen zu berücksichtigen,
- f) dass die/der BenutzerIn Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Haushaltsgemeinschaft oder Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise gelöst werden können,
- g) dass die/der BenutzerIn mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist.
- (3) Umzugskosten, die sich nach einer Verfügung entsprechend der Gründe gem. Buchstabe c) und d) ergeben, trägt die Stadt Hagen, sofern die/der BenutzerIn diese Gründe nicht zu vertreten hat.

§ 5 Benutzungs Vorschriften

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die/der BenutzerIn der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs (Einrichtungs-gegenstände und sonstiges Zubehör) pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benut-zungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Einzelheiten ergeben sich aus dem zu Beginn der Nutzung unterschriebenen Übernahmeprotokoll.
- (3) Die/der BenutzerIn ist verpflichtet, die Stadt Hagen unverzüglich zu unterrichten über
 - a) Schäden am Äußeren und Inneren der zugewiesenen Unterkunft;
 - b) Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen.
- (4) Den BenutzerInnen ist es grundsätzlich untersagt,
 - a) Kraftfahrzeuge in der Unterkunft abzustellen,
 - b) unangemeldete Fahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörendem Grundstück abzustellen,
 - c) Gegenstände jeglicher Art auf dem Flur, in den Gemein-schaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen,
 - d) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Verän-derungen in oder an der Unterkunft sowie am überlassenen Zubehör vorzunehmen,
 - e) entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen; der besuchs-weise Aufenthalt Dritter wird bis 22.00 Uhr zugelassen,
 - f) Tiere in der Unterkunft zu halten,
 - g) Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu besitzen oder mitzuführen.
 - h) eigenmächtiger Austausch oder die eigenmächtige Entsorgung von Einrichtungsgegenständen
- (5) Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hagen (Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung) möglich.
 - a) Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn die/der Benutzer*in eine schriftliche Erklärung abgibt, nach der sie/er für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung entstehen können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden ersetzt bzw. dafür aufkommt und insoweit die Stadt Hagen von Schadens-ansprüchen Dritter freistellt.
 - b) Eine Zustimmung kann befristet erfolgen sowie mit Auflagen versehen werden unter Beachtung der Zweckbestimmung der Unterkunft, den Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.
 - c) Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner*innen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (6) Werden durch die/den BenutzerIn bauliche oder sonstige Verän-derungen ohne Zustimmung der Stadt Hagen vorgenommen, kann

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



die Stadt Hagen diese auf Kosten der Benutzer*in beseitigen oder den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatz-vornahme).

§ 6 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Die/Der BenutzerIn hat der Stadt Hagen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft zeigt oder Vorkehrungen zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen nicht vorhersehbare Gefahren erforderlich werden.
- (3) Die/Der BenutzerIn haftet für Schäden, die durch grob fahrlässige oder schuldhaft Verletzung ihrer/seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für unsachgemäße Behandlung technischer Anlagen und anderer Einrichtungen/Gegenstände und bei unzureichender Lüftung und Heizung der Unterkunft oder unzureichendem Schutz vor Frost. Dabei haftet die/der BenutzerIn auch für das Verschulden Haushaltsangehöriger und Dritter, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Hagen auf Kosten der/des BenutzerIn beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Hagen wird die in § 1 genannten Einrichtungen und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die untergebrachten Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Hagen zu beseitigen.

§ 7 Betreten der Unterkunft

Die Beauftragten der Stadt Hagen sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu betreten; dabei haben sie sich auf Verlangen gegenüber der/dem Benutzer*in auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren, insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Hagen einen Wohnungsschlüssel zurück. Wurde die Unterkunft in Abwesenheit der/des Benutzer*in betreten, wird dies in einem gesonderten Protokoll festgehalten.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die/Der BenutzerIn ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die für die Einrichtung geltende Hausordnung ist einzuhalten; dies umfasst auch die sich daraus ergebenden Aufgaben, wie Reinigungs-, Aufräumarbeiten, Schnee- und Streudienste.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die/der BenutzerIn die Unterkunft geräumt und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die von untergebrachten Personen nachgemachten, sind der Stadt Hagen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Bezüglich der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ist der ursprüngliche Zustand entsprechend dem Übernahmeprotokoll wiederherzustellen.
- (2) Für Schäden, die der Stadt Hagen oder einer/m nachfolgenden BenutzerIn der Unterkunft aufgrund der fehlenden Beachtung dieser Pflichten durch die/den BenutzerIn entstehen, haften diese.

§ 10 Haftung

- (1) BenutzerInnen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden und Verunreinigungen.
- (2) Die Haftung der Stadt Hagen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den untergebrachten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Für Schäden, die sich die BenutzerInnen der Einrichtung bzw. deren BesucherInnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Hagen keine Haftung. Die Amtshaftung bleibt unberührt.

§ 11 Verwaltungszwang

Kommt ein/e BenutzerIn einer bestandskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Umsetzungs-, Räumungs- oder sonstigen Verfügung nicht nach, wird die Stadt Hagen die Vollziehung der angekündigten Maß-

nahme durch unmittelbaren Zwang oder Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen durchführen.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Flüchtlings-, Aussiedler*innen- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hagen erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 10 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 – 4 dieser Satzung handelt,
 - b) gegen § 5 dieser Satzung verstößt,
 - c) Beauftragten der Stadt Hagen den Zutritt zur Unterkunft verwehrt (§ 7 dieser Satzung),
 - d) die Hausordnung entsprechend § 9 dieser Satzung nicht einhält,
 - e) die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und die Schlüssel nicht übergibt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose vom 01.01.2024 der Stadt Hagen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung vom 11.12.2025 über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose in der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (GV NRW S. 390), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung vom 17.12.2025 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GV.NRW. S. 1184) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW: S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen (Gebührenordnung)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



§ 1 Allgemeines

Für die Versorgung mit Wohnraum von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie Aussiedler*innen und Obdachlosen nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW stellt die Stadt Hagen eigene Immobilien und angemietete Wohnungen/Häuser im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Auf diese Weise erfolgt eine dezentrale Unterbringung. Diese Gemeinschaftsunterkünfte und angemieteten Wohnungen sind durch die Belegung ohne besondere Deklaration eine öffentlich-rechtliche Einrichtung; das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Rechtsgrundlage

Für die Benutzung der Einrichtung werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren erhoben. Die betriebswirtschaftlich erforderlichen Kosten gem. § 6 KAG, insbesondere die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Hagen entsteht. Bestandteile der Gebühr sind bei den Gemeinschaftsunterkünften Ausstattungskosten, Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand und Personalkosten (Kosten für Verwaltungsmitarbeiter, sowie Hausmeistern) sowie bei den Wohnungen die Kaltmiete, kalte Nebenkosten, Heizkosten, Gas- und Stromkosten, Aufwendungen für Ausstattung, Sach- und Personalkosten. In angemieteten Wohnungen mit Zentralheizungen werden die Heizkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch der Bewohner*innen jährlich abgerechnet.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4 Gebührenschildner

Die Gebühr ist von jeder untergebrachten Person zu entrichten; Personengemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr, mit Ausnahme der Gebühr für das städtische Männerasyl, ist ab dem Ersten des Monats der Unterbringung zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats vor der Beendigung der Nutzung.

Die Benutzungsgebühr für das städtische Männerasyl ist ab dem Tag der Inanspruchnahme zu entrichten. Diese kann auch für die beabsichtigte Verweildauer im Voraus entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.

§ 5 Bestandteile der Einrichtungen

Welche Gebäude und Wohnungen als Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Obdachlosen und Aussiedler*innen vorgesehen sind, bestimmt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin.

§ 6 Neue Einrichtungen

Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose aufgenommen, gelten die Gebührensätze gemäß Ziffer III des Gebührentarifes dieser Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig treten die Satzung vom 01.01.2024 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen außer Kraft.

Gebührentarif

zu § 3 der Satzung vom 17.12.2025 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen Obdachlosen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen

I Grundsatz

Für die Benutzung von Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen werden die in § 3 festgelegten Gebühren erhoben.

II Unterbringungseinrichtungen

Im gesamten Stadtgebiet werden eigene und angemietete Häuser und Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen genutzt. In Gemeinschaftsunterkünften nutzen Bewohne-

rinnen und Bewohner Teile gemeinschaftlich (Küchen, Toiletten usw.). Dadurch ergeben sich gegenüber den angemieteten Wohnungen (Häusern) deutlich geringere Nutzungsmöglichkeiten und abweichende Ausstattungen. Bei Wohnungen berechnen sich die Gebühren je Quadratmeter Wohnfläche, bei Gemeinschaftsunterkünften als Anteil je Person bei maximal möglicher personeller Unterbringungskapazität der Unterkünfte. Die zu erhebenden Gebühren tragen diesen Unterschieden Rechnung.

III Gebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Unterbringung

- a) in einer Wohnung 8,27 € je Quadratmeter Wohnfläche inklusive Strom- und Heizkosten in Höhe von 1,12 € je Quadratmeter und
- b) in einer Gemeinschaftseinrichtung 273,63 € für jede untergebrachte Person inklusive Strom- und Heizkosten in Höhe von 59,10 €.
- c) in einem Hotel 273,63 € entsprechend der Abrechnung bei Gemeinschaftsunterkünften
- d) im städtischen Männerasyl monatlich 398,61 € (Gebühr Gemeinschaftseinrichtung in Höhe von 273,63 € plus Verpflegung in Höhe von 124,98 €), bei tageweiser Nutzung fällt eine Gebühr in Höhe von 13,29 € pro Übernachtung an. Diese Gebühr beinhaltet die Verpflegungskosten für ein einfaches Frühstück und ein einfaches Abendessen täglich in Höhe von 4,12 €.

Für Unterkünfte mit regelmäßiger Verpflegung (z. B. durch Lieferdienste) wird ein Verpflegungszuschlag analog zum Verpflegungstarif des Männerasyls pro Monat erhoben. Bei tageweiser Nutzung werden die Verpflegungskosten anteilig berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung vom 17.12.2025 über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose in der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (GV NRW S. 390), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für das Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für das Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche beschlossen (Drucksache Nr. 0075/2024).

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 ergänzend beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen anhand eines angepassten Untersuchungsgebietes durchzuführen (Drucksache Nr. 0075/2024-1).

Das Untersuchungsgebiet wird im Nordwesten begrenzt durch den Anschluss der Bahnhofshinterfahung (Landesstraße 700) an die

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



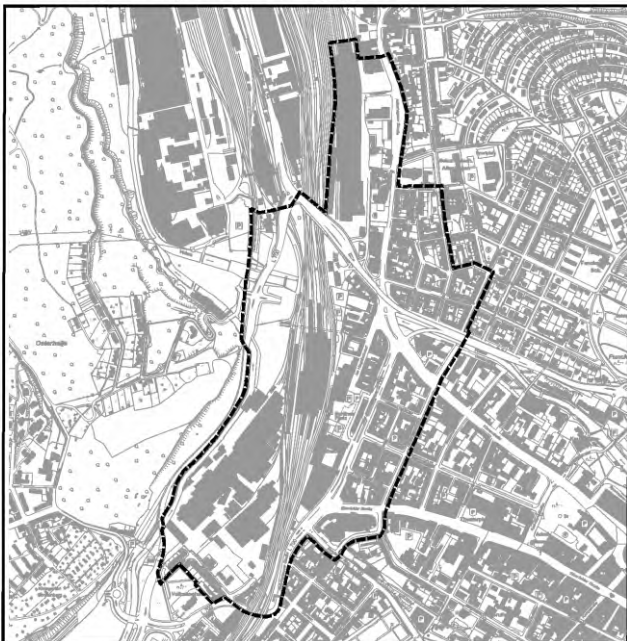
Eckeseyer Straße (Standort des ehem. Umspannwerkes). Die nördliche Grenze des Untersuchungsgebietes erstreckt sich über das südliche Altenhagen bis hin zu den Straßenzügen Zollstraße, Treppenstraße, Friedensstraße, Düppelstraße, Alsenstraße und Vinckestraße. Die östliche Gebietsgrenze verläuft entlang der Vinckestraße, quert Märkischen Ring und Volme, folgt den Straßenzügen Gerberstraße, Hindenburgstraße und Bergstraße bis zur abzweigenden Augustastraße, so dass der an den Hauptbahnhof angrenzende Innenstadtbereich einbezogen wird. Das südliche Untersuchungsgebiet reicht bis zum Anschluss des Bergischen Rings an die Wehringhauser Straße und wird weiter begrenzt durch die Wehringhauser Straße, die Schwanenstraße und in deren Verlängerung die Taubenstraße bis zum Gewässerverlauf der Ennepe. Die westliche Grenze der Untersuchungsgebiete bilden der Verlauf der Ennepe bis zur Unterquerung der Bahnhofshinterfahung und von dort die Bahnhofshinterfahung (Landesstraße 700).

Die genaue Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist dem nachstehenden Plan sowie der Liste der betroffenen Flurstücke des Fachbereiches Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung zu entnehmen. Der folgende Plan und die folgende Flurstückliste sind Bestandteil des Ergänzungsbeschlusses vom 11.12.2025.


HAGEN

Stadt der FernUniversität

**Ergänzungsbeschluss - Vorbereitende Untersuchungen
"Quartier am Hauptbahnhof (Eastside)
und angrenzende Bereiche"
Anpassung Untersuchungsgebiet**



Gemarkung	Flur	Flurstück
Eckesey	11	63 teilw., 139 teilw., 137 teilw.
	12	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 100, 102, 103, 104, 105, 108, 109, 110, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 171, 172, 173, 177, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 117, 218, 219, 226, 230, 231, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 251, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 283, 284, 288, 294, 300, 301, 302, 303, 305, 307, 308, 312, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 327, 328, 329,
	13	1, 2, 3, 17, 20, 21, 27, 28, 29, 33, 34, 36, 43, 67, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 105, 107, 108, 111, 112, 113, 115, 117, 150, 151, 152, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 171, 172, 173, 180, 181, 184, 186, 187, 188, 189, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 204, 205, 206, 209, 210, 211, 212, 215, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243
	14	79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 118, 120, 122, 140, 141, 165, 171, 172, 174 teilw., 238, 279, 283 teilw., 285, 286, 288, 289, 304, 305 teilw., 306 teilw., 307 teilw., 317 teilw., 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 337, 338, 339, 342, 343
	15	65, 66, 144 teilw.
	16	51, 136, 137, 148, 151, 165, 168, 169, 172, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 203, 213, 214, 219, 220, 221, 222, 223 teilw., 224

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hagen	27	45, 48, 49, 50, 54, 55, 58, 61, 62, 69, 70, 72, 76, 77, 78, 79, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 102, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 112, 131, 201, 206, 210, 224, 253, 254, 257, 258, 266, 267, 329, 334, 362, 363, 364, 365, 366 teilw., 367, 368 teilw., 375, 376 teilw.
	28	6, 15, 192 teilw., 195, 196, 197, 199, 200, 204, 205, 206, 207, 208, 211, 223, 224, 225, 226, 227, 235, 236, 237, 238
	29	31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 405, 456, 457, 461, 462, 522, 524 teilw.
	45	9, 10, 11, 12, 13, 114, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 61, 63, 65, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 78, 79, 80, 81
	46	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105
	47	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 86, 87, 90, 91, 92, 103, 104, 105, 106, 107, 108 teilw., 113, 115 teilw., 116, 117, 128, 129 teilw., 130, 131, 137, 138, 139, 140

Ziele und Zwecke der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB):

Vor einer förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB sind vorbereitende Untersuchungen (VU) nach § 141 BauGB durchzuführen. Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, insbesondere die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgenden Beschluss gefasst (DS 0075/2024):

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche gemäß § 141 Absatz 3 Baugesetzbuch.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden Ergänzungsbeschluss gefasst (DS 0075/2024-1):

In Ergänzung des Beschlusses DS 0075/2024 vom 15.02.2024 wird die Verwaltung beauftragt, die Vorbereitenden Untersuchungen gemäß des in der Anlage beigefügten aktualisierten Lageplanes zur Darstellung des Untersuchungsgebietes und der in der Anlage beigefügten aktualisierten Liste der betroffenen Flurstücke weiterzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 141 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (Bundesgesetzblatt 2025 I Nr. 257) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 136).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Bahnhofsquartier und angrenzende Bereiche wird hiermit ortsüblich in aktualisierter Form bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,

Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

 Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

 Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de


- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise zu den vorbereitenden Untersuchungen, zu Auskunftspflichten und Rechtsfolgen

1. Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.
2. Der Beschluss über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht automatisch gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach §142 BauGB. Diese ergeht nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen und bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
3. Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB
(Absatz 1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
(Absatz 2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
(Absatz 3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
(Absatz 4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
4. Rechtsfolgen nach § 141 BauGB
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung finden gemäß § 141 Abs. 4 die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung.
Ab diesem Zeitpunkt ist § 15 (Zurückstellung) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Hagen, 17.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Jürgen Horst Karras, unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Aschendorfer Str. 27, 26909 Neubörger“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 16.12.2025, Aktenzeichen 55/711B-38858,30248,25439

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 16.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

VI. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 15. Juli 2018, in der Fassung des VII. Nachtrages, in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 33 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen vom 26. Februar 2015, in der Fassung des V. Nachtrages vom 28. November 2023, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 20. November 2025 den folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (nachfolgend Friedhofsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 4 lautet wie folgt:

§ 4 – Gebührentarif

Ziffer	Gebührenposition	Gebühr
1.	Benutzung der Friedhofsgebäude	
1.10	Aufbewahrung eines Verstorbenen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Aufbewahrungsraum bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	59 €
1.20	Nutzung des Kühlraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum für bis zu zehn Tage)	86 €
1.30	Nutzung des Abschiedsraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung des ausgeschmückten Abschiedsraumes)	118 €
1.50	Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	250 €
1.51	Waschutensilien für eine religiöse Waschung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung eines weißen Leinentuchs, eines Stücks Seife, eines Schwamms, einer Packung Watte, zweier Handtücher sowie je zwei Einwegschürzen, Einmalhandschuh- und Einwegüberziehschuhpaaren)	59 €
1.52	Nutzung des Gebetsplatzes am Waschhaus ohne Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	59 €
1.60	Nutzung eines Kühlraumes nach Ablauf von zehn Tagen je Tag (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum nach Ablauf von zehn Tagen bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	20 €
1.70	Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle sowie die Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Andachtshalle. Die Regelnutzungszeit setzt sich aus 30 Minuten für die Trauerfeier und 30 Minuten für den Auf- und Abbau der Dekoration zusammen)	280 €
1.80	Zuschlag für eine längere Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für jede weitere angefangene Stunde im Anschluss an die Regelnutzungszeit)	115 €
2.	Bestattungen	
2.10	Sargbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	570 €
2.20	Sargbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei
2.30	Tuchbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	570 €
2.40	Tuchbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.
 Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
 Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



2.50	Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub bzw. das Öffnen der Grabstelle, das Ausschlagen des Grabes mit Matten [nicht bei Nischen/Stelen], der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen bzw. Schließen des Grabes)	390 €
2.60	Aschenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub, der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	390 €
2.70	Aschenverstreuerung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Konduktführer, das Ausstreuen der Totenasche sowie die Herrichtung der Bestattungsfläche)	390 €
2.80	Gemeinschaftsbestattung im Sternenkinderfeld	gebührenfrei
2.90	Ausgrabung einer Urne (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Ausgraben und Bereitstellen der Urne sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	390 €
3.	Einäscherungen	
3.10	gesetzlich vorgeschriebene zweite ärztliche Leichenschau (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)	75 €
3.20	Begleitung zur Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Aufwand für die Zurverfügungstellung des Krematoriums, wenn Angehörige bei der Einführung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein möchten)	55 €
3.30	Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	264 €
3.40	Einäscherung eines Kindes* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	135 €
3.50	Aufpreis für eine Soforteinäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Zeitzuschlag für die Einäscherung sofort nach der nächsten amtsärztlichen Untersuchung)	55 €
3.60	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Beifügung in die Urne*	110 €
3.70	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Zustellung an den Auftraggeber* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Trennung der anorganischen Bestandteile sowie die Zustellung mittels Wertpaket an eine inländische Adresse)	195 €
3.80	Versand einer Urne im Inland* Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen ist und separat ausgewiesen wird.	67 €
4.	Überlassung von Grabstätten (Mit der jeweiligen Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Grabstelle mit Ausnahme der Ziffer 4.160 sowie die allgemeine Pflege der Infrastruktur der Friedhöfe)	
4.10	Einzelgrabstätte Sargbestattung	1.220 €
4.20	Einzelgrabstätte Tuchbestattung	1.220 €
4.30	Einzelgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	985 €
4.40	Gemeinschaftsgrabstätte Sargbestattung	1.740 €
4.50	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.100 €
4.60	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreuerung (Aschenstreuelfeld)	1.220 €
4.70	Gemeinschaftsgrabstätte für Sammelbestattungen (Sternenkinderfeld)	gebührenfrei
4.80	Wahlgrabstätte Sargbestattung	1.530 €
4.90	Wahlgrabstätte Sargbestattung eines Kindes (Kindergrab)	400 €
4.100	Wahlgrabstätte Tuchbestattung	1.530 €
4.110	Wahlgrabstätte Tuchbestattung eines Kindes (Kindergrab)	400 €
4.120	Wahlgrabstätte Sargbestattung mit Rasenpflege	2.600 €
4.130	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.340 €
4.140	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung mit Rasenpflege	2.020 €
4.150	Waldgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.850 €
4.160	Grabnische oder -Stele Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Kammer einer Grabnische oder -Stele)	3.400 €
4.170	Beerdigungswaldgrabstätte	1.300 €
4.180	Ewigkeitsbrunnen	2.825 €
	Verlängerung einer Wahlgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die taggenaue Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 4.80 bis 4.170 bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu bestattenden Toten)	anteilige Gebühr der jeweiligen Ziffer der Wahlgrabstätte

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.
Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



5. sonstige Leistungen

5.10	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstelle gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	86 €
5.11	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstätte gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	59 €
5.20	Abräumen eines Grabsteins oder einer -einfassung	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
5.30	Pflege einer zurückgegebenen Grabstelle pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	35 €
5.31	Pflege einer zurückgegebenen Grabstätte pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	30 €
5.40	Andenkenstele (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten, dessen Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof nicht mehr besteht, in die Andenkenstele)	135 €
5.50	Namensschild Beerdigungswaldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild pro Baum)	60 €
5.60	Namensschild Waldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild auf dem vorhandenen Stein mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche)	145 €
5.70	Namensschild Gemeinschaftsnische Haspe (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild auf der vorhandenen Abdeckplatte)	145 €
5.80	Namensstele Ewigkeitsbrunnen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten auf einer Natursteinstele des Ewigkeitsbrunnens)	250 €

6. Verwaltungsgebühren

6.10	Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	48 €
6.20	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Genehmigung sowie die erste Abnahmeprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik)	80 €
6.30	Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung	54 €
6.40	Genehmigung zur Anbringung einer Grabplatte für Urnennischen oder -stelen	48 €
6.50	jährliche Prüfung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die jährliche Prüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bis zur Entfernung des stehenden Grabmals)	14 €
6.60	Ausfertigung von Zweitschriften (Urkunden oder Rechnungen)	21 €
6.70	Genehmigung zur Ausgrabung eines Toten bzw. einer Urne	171 €
6.80	Aufsichtsführung bei der Ausgrabung von Sarg-, Urnen- oder Tuchbestattungen	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
6.90	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 24 Stunden	59 €
6.100	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf von zehn Tagen	59 €
6.110	Genehmigung zur Einäscherung nach Ablauf von zehn Tagen	59 €
6.120	Genehmigung zur Bestattung von Totenasche nach Ablauf von sechs Wochen	59 €
6.130	Zulassung von Dienstleistungserbringern (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Dienstleistungserbringern für ihre Tätigkeit auf den kommunalen Friedhöfen sowie der entsprechende Zulassungsbescheid)	118 €
6.140	Verlängerung der Zulassung von Dienstleistungserbringern	gebührenfrei
6.150	Genehmigung zur Befahrung der kommunalen Friedhöfe durch einen Dienstleistungserbringer für ein Fahrzeug	91 €
6.160	weitere Ausweise für einen Dienstleistungserbringer je Fahrzeug	21 €
6.170	einmaliges Befahren eines kommunalen Friedhofs durch einen Dienstleistungserbringer	32 €

Herausgeber:**Redaktion:****Erscheinungsweise:****Bezug:****Vertrieb:****Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



6.180

besonders beauftragte Leistungen

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Der tatsächliche Aufwand für besonders beauftragte Leistungen, die in dieser Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind)

die Gebühr wird
nach dem
tatsächlichen
Aufwand
festgesetzt**Artikel II:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende VI. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 12. Dezember 2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 12.12.2025

Henning Keune
Vorstandssprecher

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

Jörg Germer
Kaufm. Vorstand

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>
Bildschirmarbeitsplatzmöbel

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 19.01.2026

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYTKHWNZRY

Glas- und Rahmenreinigung

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 19.01.2026

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYTZ6AFT4J

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet Hagen, 7.BA Paket 2

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.01.2026

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTZB1CW61

Neubau Zweigstelle Grundschule Goldberg, Franzstr. 75, 58091 Hagen, Tischlerarbeiten

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.01.2026

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTSHGNJZ4

Neubau Zweigstelle Grundschule Goldberg, Franzstr. 75, 58091 Hagen, Parkettarbeiten

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.01.2026

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTSHGEKEK


https://www.instagram.com/hagen_westfalen/

<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>

https://www.threads.net/@hagen_westfalen

https://x.com/Hagen_Westfalen

[whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0](https://www.whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0)
Herausgeber:

Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Kompostierungsanlage bleibt zwischen den Feiertagen geschlossen

17. Dezember 2025 – Die Kompostierungsanlage des Wirtschaftsbetriebs Hagen, Hohenlimburger Straße 7, bleibt von Mittwoch, 24. Dezember 2025, bis einschließlich Donnerstag, 1. Januar 2026, geschlossen. Ab Freitag, 2. Januar 2026, können wieder Grünabfälle zu den gewohnten Zeiten montags bis freitags von 7.30 bis 12 Uhr und von 12.45 bis 15.30 Uhr sowie samstags von 8 bis 12.30 Uhr abgegeben werden.

Behörden kontrollieren sieben Problemimmobilien

15. Dezember 2025 – Schimmel, Brandlasten und diverse Mängel: Bei einer gemeinsamen Kontrollaktion haben das Ordnungsamt, die Bauordnung und -kontrolle, die Wohnungsaufsicht und das Umweltamt der Stadt Hagen mit der Feuerwehr Hagen, der Polizei Hagen, dem Jobcenter, dem Zoll und Enervie am vergangenen Donnerstag, 11. Dezember, insgesamt sieben Problemimmobilien im Stadtgebiet überprüft. Die Kontrolle wurde von Oberbürgermeister Dennis Rehbein begleitet.

Von den 101 gemeldeten Personen konnten die Behörden 81 vor Ort kontrollieren. Nicht angetroffene Bewohnerinnen und Bewohner wurden überprüft und sind dort weiterhin wohnhaft. Für vier Personen stehen eine Abmeldung von Amts wegen im Raum.

In sechs Immobilien haben die Mitarbeitenden einige geringfügige Mängel festgestellt, darunter Schimmelbildung, nicht funktionstüchtige und teilweise unzureichend gewartete Gasthermen, defekte Fallrohre, die zur wiederholten Schimmelbildung führten, sowie unzureichend beschriftete Klingel- und Briefkastenanlagen. Diese Immobilien wiesen zudem erhöhte Nachzahlungsverpflichtungen auf. In der Dachgeschosswohnung eines Objektes gab es neben einem Schimmelbefall auch Mäuse. Während der Kontrolle fanden die Behörden keine Mäuse vor. Auf dem Dachboden lag eine tote Maus, hinzukommt eine großflächige Beschmutzung durch Taubenkot. In einem weiteren Objekt wurde ein erheblicher Wasserschaden im Treppenhaus entdeckt. Hier ist im Nachgang der Nachweis eines Statikers erforderlich, zudem müssen die Schäden behoben werden.

Die meisten Wohnungen der kontrollierten Immobilien verfügten über keine Heimrauchmelder und in den Treppenträumen waren Brandlasten vorhanden. Der im Treppenraum eines Objektes befindliche Rauchabzug war augenscheinlich nicht in Funktion und auf Störung. Die letzte Wartung hat im Jahr 2016 stattgefunden.

Des Weiteren überprüfte der Zoll sechs Gewerbebetriebe, von denen vier Gewerbe voraussichtlich abgemeldet werden können. Im Rahmen einer Personenkontrolle im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung kontrollierten die Mitarbeitenden einen Arbeiter. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Verwaltung schließt vom 22. Dezember 2025 bis 2. Januar 2026

5. Dezember 2025 – Die Hagener Stadtverwaltung bleibt von Montag, 22. Dezember 2025, bis einschließlich Freitag, 2. Januar 2026, geschlossen. Wer eine Dienstleistung der Stadt Hagen benötigt oder in Anspruch nehmen möchte, wird daher gebeten, den Behördengang möglichst schon vor Weihnachten zu erledigen oder für das neue Jahr einzuplanen. Alle Dienstleistungen der Stadtverwaltung stehen ab Montag, 5. Januar 2026, wieder im gewohnten Umfang zur Verfügung.

Durch die Schließung werden Einsparmöglichkeiten im Bereich der Energie- und Personalkosten realisiert, da die Rathäuser I und II sowie weitere Außenstellen bis auf einzelne Ausnahmen nicht beheizt werden müssen. Die Mitarbeitenden der Verwaltung müssen zwischen den Feiertagen Urlaub oder Gleitzeitguthaben abbauen, welches die bilanziell vorzunehmenden Rückstellungen verringert.

Dringende Erreichbarkeiten

Bei Fragen oder Meldungen zu Infektionskrankheiten, beispielsweise zu COVID-19, ist das Gesundheitsamt Hagen von Montag, 22. Dezember 2025, bis Freitag, 2. Januar 2026, per E-Mail unter gesundheitsamt@stadt-hagen.de erreichbar. Das Standesamt Hagen

richtet für aktuelle Sterbefälle einen Notdienst am Dienstag, 23. Dezember 2025, Montag, 29. Dezember 2025, und Dienstag, 30. Dezember 2025, jeweils von 8 bis 10 Uhr ein. Eine Kontaktaufnahme ist sowohl per E-Mail an standesamt@stadt-hagen.de als auch über die Faxnummer 02331/207-2434 möglich. Unterlagen sind schriftlich einzureichen, die grüne und rote Todesbescheinigung ist im Original erforderlich. Die Leitstelle des Stadtordnungsdienstes ist am Dienstag, 23. Dezember 2025, von 8 bis 22 Uhr, am Samstag und Sonntag, 27. und 28. Dezember 2025, von 11 bis 22 Uhr, am Montag und Dienstag, 29. und 30. Dezember 2025, von 8 bis 22 Uhr sowie am Mittwoch, 31. Dezember 2025, von 14 bis 22 Uhr für ordnungsbehördliche Angelegenheiten unter Telefon 02331/207-5400 erreichbar. Außerhalb der genannten Zeiten werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, sich an die Polizei oder die Feuerwehr zu wenden.

Der Telefonservice „hagen direkt“ unter Telefon 02331/207-5000 ist nicht besetzt. Über eine Bandansage wird aber auf die bestehenden Not- und Bereitschaftsdienste hingewiesen. Die Bürgerämter bleiben zusätzlich am Samstag, 20. Dezember 2025, und Samstag, 3. Januar 2026, geschlossen. Die Stadtbücherei auf der Springe und die Stadtteilbüchereien Haspe und Hohenlimburg sind von Mittwoch, 24. Dezember 2025, bis Sonntag, 4. Januar 2026, geschlossen.

Die bereits bestehenden Rufbereitschaftsdienste der Stadtverwaltung Hagen sind in gewohnter Form an allen Tagen sichergestellt.

Gesundheitsamt empfiehlt Grippeimpfung für bestimmte Personengruppen

9. Dezember 2025 – Deutschlandweit steigt die Influenza-Positivrate seit den vergangenen zwei Wochen an und der Beginn der diesjährigen Grippewelle zeichnet sich ab, wie das Robert Koch-Institut (RKI) in seinem Wochenbericht zu akuten respiratorischen Erkrankungen (ARE) bestätigt. In Hagen dominiert aktuell noch COVID-19 in abflachender Welle, doch mit erneut leicht steigenden Fallzahlen. Influenza-Meldungen sind seit Ende Oktober zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund schließt sich das Gesundheitsamt der Stadt Hagen den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie der EU-Gesundheitsbehörde (ECDC) an und rät zu einer Grippeimpfung für folgende Risikogruppen: Personen, die ein erhöhtes Risiko haben, schwer zu erkranken sowie diejenigen, die ein erhöhtes Risiko der Ansteckung haben, Personen ab 60 Jahren, chronisch Kranke, Schwangere, Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen sowie für medizinisches Personal und Privatpersonen mit Kontakt zu Risikopatientinnen und -patienten. Weiterhin empfiehlt das Gesundheitsamt die bekannten Vorsichtsmaßnahmen wie eine gute Händehygiene und das Tragen einer Maske im Kontakt mit symptomatischen Personen oder in übersichtlichen Situationen sowie bei eigenen Symptomen zum Schutz der Mitmenschen. Ebenso ist es ratsam, bei Fieber, Abgeschlagenheit, Erkältungssymptomen oder Kopf- und Gliederschmerzen eine Testung durchzuführen.

Den ARE-Bericht des RKI finden Interessierte unter <https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Akute-respiratorische-Erkrankungen/ARE-Bericht/are-bericht-node.html>.

Weitere Informationen rund um Influenza und die Impfung stellt das Gesundheitsamt auf seiner Internetseite www.hagen.de/53 zur Verfügung.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

